

Vorlage Nr. 101.19.1380

26. Februar 2025
1 von 2

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer im Gebiet der Stadt Kassel (Übernachtungssteuersatzung)

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Matthias Nölke
Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Dr. Sven Schoeller
Stadtrat Dr. Norbert Wett

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer im Gebiet der Stadt Kassel (Übernachtungssteuersatzung) in der als Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Übernachtungszahlen der Stadt Kassel haben nach den Pandemiejahren wieder ein langjährig gewohntes Normalniveau erreicht. Kassel ist mittlerweile seit Jahren ein beliebtes Ziel für Übernachtungsgäste. Diese erfreuliche Entwicklung ist auch der städtischen Infrastruktur, wie zum Beispiel kulturellen Einrichtungen oder städtischen Grünflächen geschuldet. Deren Unterhaltung und Ausbau belasten den städtischen Haushalt dauerhaft. Es erscheint daher angemessen, auch die Übernachtungsgäste mit einem für den Einzelnen relativ niedrigen Steuerbetrag zu belasten, der nach dem Gesamtdeckungsprinzip dem städtischen Haushalt zufließt.

Nach dem hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) darf die Stadt Kassel Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) erheben. Mit Beschluss vom 22. März 2022 hat das Bundesverfassungsgericht kommunale Übernachtungssteuern für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt.

Die Übernachtungssteuer betrifft die Besteuerung von Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben. Unter diesen Begriff fallen grundsätzlich alle Betriebe, die entgeltliche Übernachtungen anbieten, zum Beispiel Hotels und Pensionen oder auch Privatpersonen, die über Vermittlungsplattformen Beherbergungen anbieten. Ausgenommen sind soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen, in denen es keinen privaten oder geschäftlichen Aufwand zu besteuern gilt.

Steuerträger sind die Übernachtungsgäste. Der jeweilige Beherbergungsbetrieb führt als Steuerschuldner die Übernachtungssteuer ab (indirekte Steuer). Besteuert wird der Aufwand des Gastes für eine entgeltliche Übernachtung. Es handelt sich wie bei der Hunde- oder Zweitwohnungsteuer um eine örtliche Aufwandsteuer.

Die vorgesehene Erhebung der Steuer in Höhe von 5 Prozent in Bezug auf das Übernachtungsnettoentgelt ist bereits wegen deren Geringfügigkeit der sich daraus ergebenden Steuerbeträge im Verhältnis zu den Übernachtungskosten als angemessen anzusehen. Die Abgabe macht den Betrieb eines Beherbergungsunternehmens nicht unmöglich und hat keine erdrosselnde Wirkung, wie zahlreiche vergleichbare Besteuerungen von Übernachtungen in anderen Städten und Gemeinden im Bundesgebiet belegen (zum Beispiel Schwerin oder Freiburg). Zudem kann eine Aufwandsteuer, wie die Übernachtungssteuer, stets nur in Abhängigkeit vom getätigten finanziellen Aufwand des Abgabepflichtigen festgelegt werden. Die prozentuale Besteuerung abhängig von der Höhe des Nettoübernachtungspreises entspricht diesem Gebot.

Der Ertrag aus der Erhebung der Übernachtungssteuer wird mit jährlich 3 Mio. € angesetzt. Dem zugrunde liegen 1 Mio. Übernachtungen je Kalenderjahr bei einem durchschnittlichen netto Zimmerpreis von 77,70 € nach IHA Report 2023 und einem Doppelbelegungsfaktor von 1,34 (ein Zimmer wird von durchschnittlich 1,34 Personen belegt).

In einem parallelen Stadtrechtsverfahren soll die Kurbeitragssatzung der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel – Bad Wilhelmshöhe aufgehoben werden, da mit der Einführung der Übernachtungssteuer zum 1. Juli 2025 im gesamten Stadtgebiet kein Interesse mehr an entsprechenden Abgaben im Kurbezirk besteht. Die Geltungsdauer der Übernachtungssteuersatzung von 10 Jahren folgt aus dem Beschluss Nr. 793 der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 2003.

Der Magistrat wird sich mit der Vorlage in seiner Sitzung am 10. März 2025 befassen.

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister